



Sitzung vom: 21. April 2009

Beschluss Nr.: 487

Motion betreffend familieninterner und -externer Kinderbetreuungsabzug: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Motion betreffend familieninterner und -externer Kinderbetreuungsabzug (52.09.01), welche Kantonsrat Willy Fallegger, Alpnach, und Mitunterzeichnende am 13. März 2009 eingereicht haben, wie folgt:

1. Inhalt der Motion

Namens der SVP-Fraktion des Kantonsrats fordert der Motionär, im kantonalen Steuergesetz (StG; GDB 614.4) einen Sozialabzug für die familieninterne sowie die familienexterne Kinderbetreuung einzuführen sowie den heutigen Abzug für die notwendigen Kosten der Betreuung von Kindern durch Drittpersonen nach Art. 28 Abs. 1 Bst. e StG aufzuheben.

2. Begründung

Zur Begründung der Motion wird angeführt, dass für Eltern, welche die Betreuung ihrer Kinder familienintern wahrnehmen, zur Zeit keine Möglichkeit eines diesbezüglichen Abzuges bestehe. Nachdem das Steuergesetz einen Abzug für die Fremdbetreuung von Kindern berufstätiger Eltern vorsehe, bestehe eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Wertschätzung der Kinderbetreuung generell. Die familieninterne Kinderbetreuung dürfe nicht auf diese Weise diskriminiert werden.

Der heutige Abzug für die notwendigen Kosten der Betreuung von Kindern durch Drittpersonen nach Art. 28 Abs. 1 Bst. e StG ist als sogenannter Gewinnungskostenabzug ausgestaltet, der für die Abzugsfähigkeit ein Erwerbseinkommen notwendig mache. Der Abzug für die familieninterne Kinderbetreuung könne deshalb nicht als Gewinnungskostenabzug ausgestaltet werden. Um die Ungleichbehandlung zwischen familieninterner und familienexterner Kinderbetreuung zu beseitigen, müsse zukünftig sowohl für die familieninterne wie auch für die familienexterne Kinderbetreuung ein Sozialabzug beansprucht werden können.

3. Geltende Regelung

Für die Frage der steuerlichen Behandlung von Eltern, welche ihre Kinder selbst betreuen bzw. durch Dritte fremd betreuen lassen, sind die folgenden Sachverhalte relevant:

- Erwerbseinkommen: Das Erwerbseinkommen ist gemäss Art. 19 ff. StG steuerbar.
- Schatteneinkommen aus eigenständiger Kinderbetreuung bzw. Wert der eigenständigen Kinderbetreuung (Beitrag zur Haushaltsproduktion): Der Wert der eigenständigen Kinderbetreuung ist weder steuerbar noch sieht das StG einen entsprechenden Abzug vor.
- Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder durch Dritte: Die notwendigen Kosten der Betreuung von Kindern durch Drittpersonen nach Art. 28 Abs. 1 Bst. e StG sind abzugsfähig, sofern ein entsprechendes Erwerbseinkommen vorliegt.

Das heutige System garantiert eine steuerliche Gleichbehandlung der Eltern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihre Kinder fremd betreuen lassen, sowie jener, die ihre Kinder selbst betreuen. Die erwerbstätigen Eltern müssen zwar ihr Erwerbseinkommen unter den steuerbaren Einkünften deklarieren, können jedoch die infolge der Erwerbstätigkeit angefallenen Kosten für die Fremdbetreuung der Kinder durch Dritte wieder in Abzug von den steuerbaren Einkünften bringen. Betreuen Eltern ihre Kinder selbst, so ist

das Schatteneinkommen bzw. der Wert der Eigenbetreuung steuerfrei und es ist kein Abzug für die Eigenbetreuung möglich. Damit wird dem verfassungsrechtlichen Gebot der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dem Gleichbehandlungsgebot sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf Nachachtung verschafft.

4. Auswirkungen der Motion

Die Forderung der Motion kann zu einer steuerlichen Bevorzugung der nicht erwerbstätigen Eltern führen, indem diese das Schatteneinkommen bzw. der Wert der Eigenbetreuung nicht versteuern müssten und zusätzlich einen Abzug für die Eigenbetreuung vornehmen könnten. Die erwerbstätigen Eltern können zwar ebenfalls einen Abzug für die Fremdbetreuung geltend machen, müssen aber das Erwerbseinkommen versteuern. Mit dem durch die Motion geförderten System würden die erwerbstätigen Steuerpflichtigen steuerlich gesehen benachteiligt.

5. Bestrebungen auf Bundesebene

Der Bundesrat hat am 12. Februar 2009 das Vernehmlassungsverfahren zu einem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern eröffnet. Mit dieser Gesetzesvorlage soll neu im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) ein Abzug für die von den Familien getragenen Kosten der Fremdbetreuung von Kindern, jedoch höchstens Fr. 12 000.–, eingeführt werden. Der neu einzuführende Abzug soll dabei nicht als Sozialabzug, sondern als anorganischer Abzug ausgestaltet werden. Die Kantone sollen mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern verpflichtet werden, einen entsprechenden Abzug im kantonalen Recht einzuführen. Die Obergrenze könnten sie jedoch frei festlegen.

Die Forderung der Motion deckt sich nicht mit den neuen Vorgaben des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern. Einerseits sieht das Bundesgesetz keinen Eigenbetreuungsabzug vor, andererseits wird der Fremdbetreuungsabzug nicht als Sozialabzug ausgestaltet. Sofern das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern umgesetzt wird, führt der vorliegende Motionsantrag zu einer Disharmonisierung zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht sowie zu Umsetzungsfragen betreffend der steuerlichen Gleichbehandlung von erwerbstätigen und nicht erwerbstätigen Eltern. Dies verkompliziert das Steuersystem weiter und liegt weder im Interesse der Steuerpflichtigen noch der Veranlagungsbehörden.

6. Antrag

Aus Sicht des Regierungsrats führt die Forderung der Motion zu stossenden Ungleichbehandlungen zwischen Eltern, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ihre Kinder fremd betreuen lassen, sowie jenen, die ihre Kinder selbst betreuen. Ferner wird das Steuersystem verkompliziert und führt zu Disharmonisierungen zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht. Er beantragt aus diesen Gründen, den Motionsauftrag nicht zu überweisen.

Protokollauszug an:

- Mitglieder des Kantonsrats sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Motionstext)
- Finanzdepartement
- Steuerverwaltung
- Staatskanzlei (de [Internet], wa)

Im Namen des Regierungsrats

Urs Wallimann
Landschreiber

Versand: 28. April 2009

Signatur 4394

2/2